



Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle

- Wann Sie Anspruch auf diese Rente haben
- Was volle und teilweise Erwerbsminderung bedeutet
- Was Sie neben Ihrer Rente verdienen dürfen



Gesichert in die Zukunft blicken

Rente – bei diesem Stichwort denken die meisten an ihre Altersversorgung. Doch die Deutsche Rentenversicherung bietet Ihnen auch während Ihres gesamten Berufslebens Sicherheit: Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen gar nicht mehr arbeitsfähig sind, soll eine Rente wegen voller Erwerbsminderung Ihr Einkommen ersetzen. Selbst als Berufsanfänger sind Sie auf diese Weise geschützt.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist für diejenigen gedacht, die noch einige Stunden täglich arbeiten können. Sie ergänzt dann das Einkommen, das Sie selbst noch erzielen.

Wann und unter welchen Voraussetzungen eine Erwerbsminderungsrente für Sie in Frage kommt und was Sie als Erwerbsminderungsrentner beachten müssen, erfahren Sie in dieser Broschüre. Und wenn Sie noch weitere Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Nicht erwerbsfähig – trotzdem versorgt**
- 6 Erwerbsminderungsrente – Voraussetzungen**
- 10 Halbe Arbeitskraft – halbe Rente**
- 12 Volle Erwerbsminderung**
- 15 Vorsicht, Grenze!**
- 20 Vertrauensschutz**
- 22 Keine Rente ohne Antrag**
- 24 Rente schon in frühen Jahren – Zurechnungszeit und Abschläge**
- 27 Rente auf Zeit oder unbefristet**
- 29 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 31 Rentenzahlung ins Ausland**
- 32 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Nicht erwerbsfähig – trotzdem versorgt

Wenn Sie wegen einer schweren oder chronischen Krankheit, aber auch beispielsweise in Folge eines Unfalls gar nicht mehr oder nur noch stundenweise arbeiten können, zahlt Ihnen die Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente wegen Erwerbsminderung. Schon als Berufsanfänger sind Sie im Falle eines Arbeitsunfalls vom ersten Arbeitstag an geschützt. Der private Unfall ist unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach einem Jahr Beitragszahlung abgesichert.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen gehört, dass Sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Außerdem gilt der Grundsatz „Reha vor Rente“. Das heißt: Zunächst wird geprüft, ob Ihre Erwerbsfähigkeit durch medizinische oder berufliche Rehabilitation wieder hergestellt werden kann und Sie danach wieder in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Welche Voraussetzungen Sie noch erfüllen müssen, erfahren Sie in den nächsten Kapiteln.

Wenn das nicht möglich ist, wird beurteilt, in welchem zeitlichen Umfang Sie noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Von diesem restlichen Leistungsvermögen hängt ab, ob für Sie eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung in Frage kommt.

Was unter Berufsschutz zu verstehen ist, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Erwerbsfähigkeit (auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)	Rentenanspruch
unter 3 Stunden täglich	volle Rente
3 bis unter 6 Stunden täglich	halbe Rente (bei Arbeitslosigkeit: volle Rente)
6 Stunden oder mehr täglich	keine Rente
Ausnahme: Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, mit Berufsschutz, die in ihrem erlernten und einem gleichwertigen Beruf nur noch weniger als 6 Stunden täglich arbeiten können	halbe Rente

Anderes Leben dank Rente – ein Beispiel

Jährlich stellen rund 400 000 Versicherte einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente. Viele davon haben eine längere Leidensgeschichte hinter sich.

Beispiel:

Richard M., 51-jähriger Elektroinstallateur, leidet seit Jahren unter Bandscheibenproblemen. Eine medizinische Rehabilitation, die ihm die Rentenversicherung bewilligt hatte, besserte zunächst die Beschwerden. Dennoch traten die gleichen Schmerzen später erneut auf. Auch die weitere Behandlung und eine ambulante Rehabilitation blieben erfolglos. Dann der endgültige Befund: chronischer Verschleiß der Wirbelsäule.

Auf den Rat seines Hausarztes hin stellt Richard M. einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente. Der Ärztliche Dienst der Deutschen Rentenversicherung bestätigt die Diagnose. Eine Umschulung und ein anderer Beruf scheiden angesichts der fortgeschrittenen Gesundheitsprobleme aus. Richard M. wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bewilligt. Heute hilft er stundenweise beim früheren Arbeitgeber im Büro mit. Die Bandscheibenschmerzen lindert er mit Rückenschwimmen und Fahrradfahren.



Erwerbsminderungsrente – Voraussetzungen

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können Sie erhalten, bis Sie die Regelaltersgrenze erreichen. Zusätzlich müssen Sie dafür bestimmte medizinische und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Medizinische Voraussetzungen

Die medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung sind erfüllt, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können, und zwar nicht nur in Ihrer, sondern in allen Tätigkeiten. Ihre Rentenversicherung prüft das anhand ärztlicher Unterlagen. Eventuell fordert sie weitere Gutachten an und stellt dann Ihr Leistungsvermögen fest. Je nachdem, wie lange Sie täglich noch arbeiten können, sind Sie gegebenenfalls teilweise oder voll erwerbsgemindert.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in den beiden folgenden Kapiteln.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Neben den medizinischen müssen außerdem folgende versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie müssen mindestens fünf Jahre versichert sein (sogenannte allgemeine Wartezeit).
- In den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein (besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung).

Lesen Sie bitte auch Seite 8.

Für die Wartezeit zählen mit:

- Beitragszeiten (Pflichtbeitragszeiten, unter bestimmten Voraussetzungen zum Beispiel auch Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II – vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2010 – oder Übergangsgeld, Zeiten der Kindererziehung, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege, freiwillige Beitragszeiten),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bei Scheidung,
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige Beschäftigung (vor 2013 versicherungsfreier 400-Euro-Job, ab 2013 von der Versicherungspflicht befreiter 450-Euro-Job),
- Zeiten aus einem Rentensplitting.

Kann die Wartezeit vorzeitig erfüllt sein?

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vorzeitig erfüllt. Das ist der Fall, wenn Sie

- wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, einer Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung oder wegen politischen Gewahrsams vermindert erwerbsfähig geworden sind. Grundsätzlich genügt hier schon ein einziger Beitrag zur Rentenversicherung, bei einem Arbeitsunfall beziehungsweise Eintritt einer Berufskrankheit jedoch nur, wenn Sie zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Erkrankung versicherungspflichtig waren; anderenfalls müssen Sie mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten zwei Jahren davor gezahlt haben.
- vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Be-

Bitte lassen Sie sich hierzu beraten. Näheres finden Sie ab Seite 32.

schäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben. Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres, längstens jedoch um sieben Jahre.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung

Die besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung für eine Rente wegen Erwerbsminderung haben Sie erfüllt, wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen vorweisen können.



Beispiel:

Die Erwerbsminderung von Bettina C. besteht seit 10. Januar 2015:

Fünfjahreszeitraum 10. Januar 2010 bis 9. Januar 2015
Pflichtbeitragszeiten August 2003 bis Februar 2013

Neben der allgemeinen Wartezeit (= fünf Jahre) ist hier auch die besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung erfüllt, wobei im maßgeblichen Fünfjahreszeitraum sogar mehr als die erforderlichen drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sind (10. Januar 2010 bis Februar 2013 = 38 Monate).

Bei der Ermittlung des Fünfjahreszeitraums bleiben Zeiten, die Sie unverschuldet nicht mit Pflichtbeiträgen belegen konnten (unter bestimmten Voraussetzungen zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Arbeitsunfähigkeit), unberücksichtigt. Der Fünfjahreszeitraum wird um die genannten Zeiten in die Vergangenheit verlängert, so dass Sie unter Umständen mit weiteren Pflichtbeiträgen in diesem Verlängerungszeitraum die erforderlichen drei Jahre Pflichtbeiträge erfüllen können.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie bereits vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, können Sie auch ohne die drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb des Fünfjahreszeitraumes rentenberechtigt sein.

Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt Ihrer Erwerbsminderung jeder Kalendermonat mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten (zum Beispiel freiwillige Beiträge, unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten der Arbeitslosigkeit) belegt ist.



Halbe Arbeitskraft – halbe Rente

Wenn Sie nur noch eingeschränkt arbeiten können, kommt für Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Betracht. In Verbindung mit einer Teilzeitarbeit soll sie Ihren Lebensunterhalt sichern.

Sie sind teilweise erwerbsgemindert, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich zu arbeiten. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist daher halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Bitte beachten Sie:

Teilweise Erwerbsminderung besteht, wenn Ihre Leistungskraft auf weniger als sechs Stunden täglich gesunken ist, Sie aber noch mindestens drei Stunden täglich arbeiten können.

Lesen Sie hierzu bitte Seite 15.

Haben Sie neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung weiteres Einkommen, kann sich dieses auf Ihre Rentenhöhe auswirken.

Was ist, wenn es keine Teilzeitarbeit gibt?

Wenn Sie mindestens drei Stunden, aber nur noch weniger als sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können und gleichzeitig arbeitslos sind, weil ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, können Sie Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben. Das bedeutet, Sie können dann wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommen, auch wenn Sie aus medizinischer Sicht nur teilweise erwerbsgemindert sind. Können Sie jedoch mindestens sechs Stunden täglich arbeiten, spielt die Arbeitsmarktlage keine Rolle; Sie haben dann keinen Rentenanspruch.

Besonderheit für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden

Gehören Sie zu diesem Personenkreis, dann gilt für Sie eine Vertrauensschutzregelung: Sie können bei gesundheitlichen Einschränkungen allein in Ihrem bisherigen Beruf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bekommen. Diese Rente wird an Versicherte gezahlt, die ihren bisherigen qualifizierten Beruf nicht mehr oder nur noch weniger als sechs Stunden täglich ausüben können, in einem anderen Beruf aber noch mindestens sechs Stunden täglich einsetzbar sind.

Die Verweisbarkeit auf eine andere Tätigkeit hängt auch davon ab, ob für Sie ein sogenannter Berufsschutz besteht. Näheres dazu erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Hier prüft Ihr Rentenversicherungsträger jedoch, ob Ihnen eine andere Tätigkeit zugemutet werden kann. Eine solche Tätigkeit muss Ihrem Leistungsvermögen und Ihren Fähigkeiten entsprechen und Ihnen im Hinblick auf Ihre Ausbildung, den bisherigen beruflichen Werdegang und die erlangte soziale Stellung zumutbar sein. Auf dem Arbeitsmarkt müssen genügend solcher Arbeitsplätze bereitstehen. Es ist aber nicht erforderlich, dass diese Arbeitsplätze auch frei sind und damit tatsächlich zur Verfügung stehen. Ein Beruf, für den Sie durch berufliche Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind, ist immer zumutbar.



Volle Erwerbsminderung

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung soll Ihren Verdienst ersetzen, wenn Sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf nicht absehbare Zeit nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten können.

Besonderheit für behinderte Menschen

Voll erwerbsgemindert sind Sie grundsätzlich auch, wenn Sie in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer anderen beschützenden Einrichtung beschäftigt sind und wegen der Art und Schwere Ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Auf die Wartezeit von 20 Jahren werden die gleichen Zeiten angerechnet wie auf die allgemeine Wartezeit. Eine Aufstellung dieser Zeiten finden Sie auf Seite 7.

Bitte beachten Sie:

Wer schon vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (= fünf Jahre) wegen einer Behinderung nicht (mehr) erwerbsfähig ist, kann einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben, wenn er bis zur Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ununterbrochen voll erwerbsgemindert geblieben ist. Diese Regelung betrifft besonders Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Rolle des Arbeitsmarktes

Können Sie aus gesundheitlichen Gründen nur noch eine Teilzeitarbeit von mindestens drei Stunden, aber weniger als sechs Stunden täglich ausüben, und sind Sie arbeitslos, gelten Sie als voll erwerbsgemindert. Damit trägt der Gesetzgeber der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt Rechnung.

Rente und Nebenjob

Wenn Sie gesundheitlich voll erwerbsgemindert sind und trotz Ihrer Leistungseinschränkungen mehr als 450 Euro monatlich verdienen, wird Ihre Rente nicht mehr in voller Höhe oder eventuell gar nicht mehr gezahlt.

Lesen Sie dazu bitte das Kapitel „Vorsicht, Grenze!“ ab Seite 15.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich deshalb von Ihrer Rentenversicherung beraten, bevor Sie zu Ihrer Erwerbsminderungsrente hinzuverdienen. Ansprechpartner finden Sie ab Seite 32.

Höhe der Rente

Die Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung wird berechnet, indem Ihre persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert multipliziert werden. Der Rentenartfaktor für die Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt 1,0. Der aktuelle Rentenwert wird jährlich unter anderem an die Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst.

Näheres zur Rentenberechnung erfahren Sie in unserer Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Grundlage für die Berechnung Ihrer persönlichen Entgeltpunkte sind grundsätzlich Ihre versicherten Arbeitsentgelte. Diese werden Jahr für Jahr zu dem Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmer ins Verhältnis gesetzt. Wie sich unterschiedlich hohe Arbeitsentgelte auf die Höhe der Rente auswirken, können Sie der Berechnung auf Seite 14 entnehmen.

Rente bei voller Erwerbsminderung

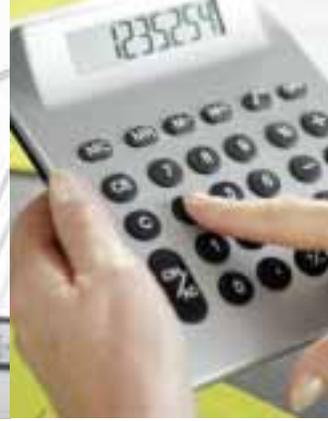
Ein Versicherter mit ... Versicherungs- jahren*	hat Anspruch auf diese Monatsrente**		
	bei einem insge- samt unterdurch- schnittlichen Verdienst (70 % vom Durchschnitt = 0,7 EP***)	bei einem insge- samt durchschnitt- lichen Verdienst (100 % vom Durchschnitt = 1,0 EP***)	bei einem insge- samt überdurch- schnittlichen Verdienst (130 % vom Durchschnitt = 1,3 EP***)
alte Bundesländer			
25	511,18 Euro	730,25 Euro	949,33 Euro
30	613,41 Euro	876,30 Euro	1 139,19 Euro
35	715,65 Euro	1 022,35 Euro	1 329,06 Euro
40	817,88 Euro	1 168,40 Euro	1 518,92 Euro
45	920,12 Euro	1 314,45 Euro	1 708,79 Euro
neue Bundesländer			
25	473,38 Euro	676,25 Euro	879,13 Euro
30	568,05 Euro	811,50 Euro	1 054,95 Euro
35	662,73 Euro	946,75 Euro	1 230,78 Euro
40	757,40 Euro	1 082,00 Euro	1 406,60 Euro
45	852,08 Euro	1 217,25 Euro	1 582,43 Euro

Die Werte sind bis zum 30. Juni 2016 gültig. Die ermittelten Beträge basieren auf dem aktuellen Rentenwert von 29,21 EUR beziehungsweise von 27,05 EUR Rentenwert (Ost). Sie vermindern sich bei einem Rentenbeginn vor Vollendung des 65. Lebensjahres mit einer gleitenden Übergangsregelung um einen individuellen Abschlag (maximal 10,8 %). Bitte lesen Sie hierzu die Seiten 25 bis 26.

* Inklusive Zurechnungszeit. Bitte lesen Sie auch Seite 24.

** Bei der Berechnung sind individuelle Abschläge nicht berücksichtigt.

*** EP = Entgeltpunkt. Einen Entgeltpunkt erhalten Sie für ein Jahr Beitragszahlung nach dem statistischen Jahresdurchschnittsverdienst (vorläufiger Wert für 2015 = 34 999 EUR).



Vorsicht, Grenze!

Erhalten Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung, dürfen Sie daneben weitere Einkünfte erzielen. Dabei gilt es jedoch, einige Regeln zu beachten. Andernfalls kann Ihre Rente gekürzt werden oder sogar ganz ruhen.

Wenn Sie die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung weiterhin erhalten wollen, müssen Sie bestimmte Einkommenshöchstgrenzen einhalten. Arbeitsverdienst, Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit und vergleichbares Einkommen sowie bestimmte Sozialleistungen können zur Verringerung oder sogar zum Wegfall der Rentenzahlung führen.

Was beeinflusst die Rentenhöhe?

Entscheidend sind

- Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen (zum Beispiel Vorruhestandsgeld) und bestimmte Sozialleistungen sowie
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Hinzuverdienstgrenzen

Die Hinzuverdienstgrenzen werden individuell ermittelt; sie sind unter anderem von Ihren in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielten Bruttoarbeitsverdiensten abhängig.

Ihre Rentenversicherung gibt Ihnen gern Auskunft. Lesen Sie hierzu ab Seite 32.



Wenn Sie vor Ihrer Erwerbsminderung zuletzt beispielsweise in einem Minijob gearbeitet haben oder keinen Verdienst hatten, zählt für Sie nicht Ihre individuelle, sondern eine Mindesthinzuverdienstgrenze. Dabei wird unterstellt, dass Sie in den letzten drei Kalenderjahren die Hälfte des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten erzielt haben.

Jährliche Durchschnittsverdienste (brutto)

	Durchschnitts- verdienst	halber Durch- schnittsverdienst
2012	33 002,00 Euro	16 501,00 Euro
2013	33 659,00 Euro	16 829,50 Euro
2014	34 857,00 Euro*	17 428,50 Euro*
2015	34 999,00 Euro*	17 499,50 Euro*

* vorläufige Werte

Ab Seite 17 finden Sie dazu nähere Informationen.

Für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Rente wegen voller Erwerbsminderung staffeln sich die Hinzuverdienstgrenzen in mehreren Stufen.

Wenn Sie mit Ihrem Verdienst die niedrigste Hinzuverdienstgrenze überschreiten, erhalten Sie die Rente nicht mehr in voller Höhe. Überschreitet Ihr Verdienst alle Hinzuverdienstgrenzen, wird die Rente gar nicht mehr gezahlt; der Rentenanspruch selbst bleibt jedoch erhalten, sofern Sie weiterhin erwerbsgemindert sind.

Sobald Sie weniger verdienen und Ihr Verdienst unterhalb einer Hinzuverdienstgrenze liegt, erhalten Sie auch die entsprechende (höhere) Rente.

Bitte beachten Sie:

In jedem Kalenderjahr (Januar bis Dezember) können Sie in zwei Monaten ohne Rentenkürzung die Hinzuverdienstgrenze, die Sie mit Ihrem „normalen“ Verdienst einhalten, bis zum doppelten Betrag überschreiten – zum Beispiel mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Gekürzt wird normalerweise erst, wenn die jeweilige Hinzuverdienstgrenze zum dritten Mal überschritten wird. Bitte lassen Sie sich vorab von Ihrer Rentenversicherung beraten.

Hinzuverdienst bei teilweiser Erwerbsminderung

Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gibt es unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen. Sie sind maßgebend dafür, ob die Rente

- in voller Höhe,
- zur Hälfte oder
- nicht mehr gezahlt wird.

Mindesthinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Vollrente	978,08 Euro	905,75 Euro
1/2-Rente	1 190,70 Euro	1 102,65 Euro

Hinzuverdienst bei voller Erwerbsminderung

Auch wenn Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten, können Sie im Rahmen Ihres Restleistungsvermögens noch erwerbstätig sein. Bedingung: Ihr Verdienst beträgt nicht mehr als 450 Euro monatlich. Überschreiten Sie diesen Grenzwert, kommt es entscheidend auf Ihr Leistungsvermögen an:

Bekommen Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil für Sie wegen Ihres Leistungsvermögens von drei bis unter sechs Stunden täglich der Arbeitsmarkt bisher verschlossen war, dann wird im Regelfall Ihre Rente in eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung umgewandelt.

Wird dagegen Ihre Rente unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage gezahlt, weil Sie nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten können, so entfällt der Anspruch auf diese Rente nicht – es sei denn, Ihr Gesundheitszustand hat sich zwischenzeitlich so gebessert, dass Sie nicht mehr voll erwerbsgemindert sind.

Sind Sie weiterhin gesundheitlich voll erwerbsgemindert, können Sie mehr als 450 Euro monatlich verdienen und anstelle der Vollrente die Rente in Höhe

- von drei Vierteln,
 - der Hälfte oder
 - eines Viertels
- in Anspruch nehmen.

Mindesthinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen voller Erwerbsminderung

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
3/4-Rente	722,93 Euro	669,47 Euro
1/2-Rente	978,08 Euro	905,75 Euro
1/4-Rente	1 190,70 Euro	1 102,65 Euro



Unser Tipp:

Die Regeln für den Hinzuverdienst sind sehr komplex. Bevor Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich deshalb immer bei Ihrer Rentenversicherung informieren.

Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Wenn Sie sowohl eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung als auch eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von der Deutschen Rentenversicherung erhalten, darf die Summe dieser Renten einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Ausnahme: Die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird für einen Unfall oder eine Berufskrankheit gezahlt, die sich tatsächlich oder aufgrund gesetzlicher Fiktion erst nach Eintritt der Erwerbsminderung ereignet haben, oder sie beruht ausschließlich auf Ihrer eigenen Beitragsleistung beziehungsweise der Ihres Ehepartners.

Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartner.

Was wird nicht berücksichtigt?

Ohne Einfluss auf die Rentenhöhe bleiben

- der Verdienst, den Sie als Pflegeperson von einem Pflegebedürftigen erhalten, wenn dieser Verdienst das übliche Pflegegeld nicht übersteigt,
- der Verdienst, den Behinderte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anderen beschützenden Einrichtungen erzielen. Einkommen aus einem sogenannten Integrationsprojekt wird jedoch angerechnet.



Vertrauensschutz

Wenn Sie bereits am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hatten, wirkt sich die Reform der Erwerbsminderungsrenten bei Ihnen nicht aus. Für Sie gilt dann aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin das frühere Recht.

Diesen Vertrauensschutz erhalten Sie sowohl für eine Dauerrente als auch für eine zeitlich befristete Rente – für letztere behalten Sie Ihren Anspruch auch nach Ablauf der Frist im Falle einer Verlängerung des Anspruchs.

Ihr Vertrauensschutz endet generell nur dann, wenn Sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, unter denen Ihnen die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bewilligt wurde.

Darf ich dazuverdienen?

Auch wenn Sie eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhalten, müssen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten:

Bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beträgt die Hinzuverdienstgrenze 450 Euro. Überschreiten Sie diese Grenze, wird Ihnen die Erwerbsunfähigkeitsrente nur noch in Höhe einer Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, sofern Sie weiterhin erwerbsunfähig sind.

Abhängig von der Höhe Ihres Hinzuverdienstes wird die Erwerbsunfähigkeitsrente dann

- in voller Höhe,
- in Höhe von zwei Dritteln oder
- in Höhe von einem Drittel

der Berufsunfähigkeitsrente gezahlt.

Auch wenn Sie eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beziehen, findet diese Abstufung Anwendung – in Abhängigkeit von Ihrem Hinzuverdienst.

Die Anschriften
finden Sie
ab Seite 32.

Die Hinzuverdienstgrenzen für die Berufsunfähigkeitsrente werden individuell ermittelt. Die Höhe Ihrer persönlichen Hinzuverdienstgrenzen können Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger erfahren.

Die Rentenzahlung entfällt ganz, wenn Ihr Verdienst auch die höchste Hinzuverdienstgrenze (für die Rente in Höhe von einem Drittel) übersteigt.



Keine Rente ohne Antrag

Eine Erwerbsminderungsrente können Sie nur erhalten, wenn Sie vorher einen Antrag stellen. Haben Sie ärztliche Unterlagen, ist es sinnvoll, diese ebenfalls Ihrem Rentenversicherungsträger vorzulegen.

Am besten ist es, wenn Sie in eine unserer Auskunft- und Beratungsstellen kommen und alle Versicherungsdokumente zur Antragstellung mitbringen.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, eine Person Ihres Vertrauens mit der Rentenantragstellung zu beauftragen, falls Sie nicht selbst kommen können. In diesem Fall sollten Sie eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilen.

Sie können die Rente auch formlos beantragen. Dann bekommen Sie alle notwendigen Formulare zugeschickt. Unter www.deutsche-rentenversicherung.de finden Sie die Formulare zum Download. Mit unseren Online-Diensten, die Sie ebenfalls dort finden, können Sie den Antrag auch elektronisch stellen. Außerdem erhalten Sie die Formulare bei unseren ehrenamtlich tätigen Versichertenberatern oder Versichertenältesten sowie in den Versicherungsämtern der Stadt- und Landkreise.

Näheres dazu finden Sie in unserer Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.

Mit Ihrem Antrag beginnt das Prüfverfahren zur Feststellung Ihrer Erwerbsminderung. Im Einzelfall kann ein Rentenverfahren auch beispielsweise auf der Grundlage eines vorausgegangenen Rehabilitationsverfahrens eingeleitet werden.



Rente schon in frühen Jahren – Zurechnungszeit und Abschläge

**Auch junge Leute sind in der Rentenversicherung bereits gut geschützt.
Durch Sonderregelungen erhalten sie eine relativ hohe Rente.**

Bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Juli 2014 gilt anstelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.

Zurechnungszeit

Bei jungen Menschen zählen nicht nur die wenigen bisherigen Berufsjahre. Vielmehr gibt es die sogenannte Zurechnungszeit. Sie ist die Zeit zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und dem vollendeten 62. Lebensjahr.

Die Zurechnungszeit wird mit einem Durchschnittswert der zurückgelegten Versicherungszeiten bewertet und steigert so die Rente.

Bei der Ermittlung dieses Durchschnittswertes bleiben die letzten vier Jahre bis zum Eintritt Ihrer Erwerbsminderung unberücksichtigt, wenn die Versicherungszeiten, die Sie in diesen vier Jahren zurückgelegt haben, den Durchschnittswert vermindern und sich damit ungünstig auf die Bewertung der Zurechnungszeit auswirken würden.

Abschläge

Beginnt Ihre Rente vor der für Sie maßgeblichen Altersgrenze, müssen Sie Abschläge in Kauf nehmen. Für jeden Monat, den Sie früher in Rente gehen, beträgt der Abschlag 0,3 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 10,8 Prozent.

Von 2001 bis 2011 waren abschlagfreie Renten ab dem 63. Lebensjahr möglich. Die Höchstabschläge von 10,8 Prozent galten für alle, die 60 Jahre oder jünger waren.

Seit 2012 wird die Altersgrenze von 63 Jahren für eine abschlagfreie Rente schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Gleichzeitig erhöht sich auch die Altersgrenze für die Höchstabschläge von 60 Jahren auf 62 Jahre und jünger. Diesen Sachverhalt haben wir für Sie in der Tabelle auf Seite 26 dargestellt.

Das entspricht der Anhebung der Altersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre bei der Regelaltersrente.

Ab 2024 können Sie eine abschlagfreie Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst mit 65 Jahren bekommen. Wer dann jünger ist, muss Abschläge von bis zu 10,8 Prozent hinnehmen.

Welche Anrechnungszeiten dabei berücksichtigt werden können und unter welchen Voraussetzungen auch freiwillige Beiträge mitzählen, können Sie von Ihrer Rentenversicherung erfahren.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie erwerbsgemindert und haben Sie 35 Jahre Pflichtbeiträge und Berücksichtigungszeiten sowie bestimmte Anrechnungszeiten oder auch Ersatzzeiten zurückgelegt, bleibt es bei einem Lebensalter von 63 Jahren für die abschlagfreie Rente. Ab 2024 gilt das nur noch für erwerbsgeminderte Versicherte, die 40 Jahre mit solchen Zeiten nachweisen können.

Der für Ihre Erwerbsminderungsrente geltende Abschlag bleibt im Allgemeinen auch bei einer Folgerente bestehen,

zum Beispiel bei einer Alters- oder Witwen- beziehungsweise Witwenrente.

Anhebung der Altersgrenzen bei Erwerbsminderung

Bei Beginn der Rente im

schrittweise Anhebung der Altersgrenze

von 63 auf 65 Jahre

von 60 auf 62 Jahre



frühestmöglicher Rentenbeginn ohne Abschläge ab



vorzeitiger Rentenbeginn mit Höchstabschlag* (10,8 Prozent) bis

Jahr	Monat	Alter + Monate		Alter + Monate	
vor 2012		63	0	60	0
2012	Januar	63	1	60	1
2012	Februar	63	2	60	2
2012	März	63	3	60	3
2012	April	63	4	60	4
2012	Mai	63	5	60	5
2012	Juni bis Dezember	63	6	60	6
2013		63	7	60	7
2014		63	8	60	8
2015		63	9	60	9
2016		63	10	60	10
2017		63	11	60	11
2018		64	0	61	0
2019		64	2	61	2
2020		64	4	61	4
2021		64	6	61	6
2022		64	8	61	8
2023		64	10	61	10
2024		65	0	62	0

* Die weitere Staffelung der prozentualen Abschläge bis zum abschlagfreien Rentenbeginn erfragen Sie bitte bei Ihrer Rentenversicherung. Anschriften und Telefonnummern finden Sie ab Seite 32.



Rente auf Zeit oder unbefristet

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden in der Regel für einen festgelegten Zeitraum gezahlt. Wenn es aber unwahrscheinlich ist, dass Ihre Erwerbsminderung behoben werden kann, und Ihr Rentenanspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht, sie also nur noch unter drei Stunden täglich erwerbsfähig sind, erhalten Sie diese Rente unbefristet.

Befristete Renten

Eine befristete Rente beginnt frühestens mit dem siebten Kalendermonat nach Eintritt Ihrer Erwerbsminderung. Damit sie rechtzeitig gezahlt werden kann, reicht es aus, wenn Sie die Rente bis zum Ablauf dieses siebten Kalendermonats beantragen.

Stellen Sie Ihren Antrag erst später, beginnt die Rente „auf Zeit“ erst mit dem Antragsmonat.

Endet Ihre befristete Rente und hat sich Ihr Gesundheitszustand nicht gebessert, können Sie die Rente natürlich weiterhin erhalten – eventuell erneut befristet. Deshalb sollten Sie rechtzeitig (vier Monate vor Ablauf der Befristung) einen Weiterzahlungsantrag stellen.

Unbefristete Renten

Wenn Sie Ihren Rentenanspruch innerhalb von drei Kalendermonaten nach Eintritt der Erwerbsminderung

bei der Rentenversicherung einreichen, wird Ihre unbefristete Rente ab dem Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Liegt Ihr Antrag erst nach Ablauf der drei Kalendermonate vor, zahlt die Rentenversicherung die Rente erst vom Antragsmonat an.

Entziehung der Rente

Bessert sich Ihr Gesundheitszustand während des Rentenbezuges, kann die Rente ganz oder teilweise entzogen werden. Bevor die Rentenversicherung Ihnen einen entsprechenden Bescheid erteilt, können Sie dazu Stellung nehmen.

Bitte beachten Sie:

Anspruch auf die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben Sie nur, solange Sie erwerbsgemindert sind. Deshalb prüft die Rentenversicherung regelmäßig Ihre Anspruchsberechtigung.



Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Die Krankenversicherung der Rentner ist eine Pflichtversicherung. Versichert ist, wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt, diese beantragt und eine bestimmte Vorversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt hat. In der Pflegeversicherung sind Sie dann ebenfalls versichert.

Als krankenversicherungspflichtiger Rentner müssen Sie aus Ihrer Rente Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner zahlen. Wenn Sie neben Ihrer Erwerbsminderungsrente eine Hinterbliebenenrente erhalten, sind beide Renten beitragspflichtig.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Zahlbetrag Ihrer Rente und nach dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung von zurzeit 14,6 Prozent.

Diesen Beitrag zahlen Sie und Ihr Rentenversicherungsträger jeweils zur Hälfte. Er behält Ihren Anteil jeweils bei der monatlichen Rentenzahlung ein und leitet diesen zusammen mit seinem Beitragsanteil an den Gesundheitsfonds weiter.

Ob Sie einen Zusatzbeitrag zahlen müssen, bestimmt Ihre Krankenkasse. Sie legt gegebenenfalls auch die Höhe des Zusatzbeitrags fest.

**Bitte beachten Sie:
Erhebt Ihre Krankenkasse einen individuellen Zusatzbeitrag, müssen Sie diesen in voller Höhe allein tragen. Auch den Zusatzbeitrag behält Ihr Rentenversicherungsträger von Ihrer monatlichen Rente ein.**

Pflegeversicherung

Wenn Sie als Rentner krankenversicherungspflichtig sind, besteht in der Regel auch Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. Den Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen Sie als Rentner in voller Höhe selbst. Er beträgt 2,35 Prozent Ihrer Rente. Ihr Rentenversicherungsträger behält diesen Beitrag wie Ihren Anteil zur Krankenversicherung von der Rente ein und überweist ihn an die Pflegeversicherung. Für kinderlose Rentner, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent erhoben. Für sie beträgt der Beitragssatz somit 2,6 Prozent.

Sind Sie zum Beispiel als Beamter beihilfeberechtigt, gilt die Hälfte des normalen Beitragssatzes, also 1,175 Prozent beziehungsweise für Rentner ohne Kinder 1,425 Prozent.

Beitragszuschuss

Rentner, die freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherer versichert sind, erhalten – sofern die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind – zu ihren Aufwendungen für die Krankenversicherung einen Zuschuss von ihrer Rentenversicherung. Diesen Zuschuss müssen Sie beantragen. Die Beiträge zur Pflegeversicherung zahlen Sie dagegen allein.



Rentenzahlung ins Ausland

Ziehen Sie nur vorübergehend ins Ausland, wird Ihre Rente unverändert weitergezahlt. Verlegen Sie jedoch Ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland, kann sich das auf Ihre Rente auswirken. Daher sollten Sie sich vor einem Umzug ins Ausland auf jeden Fall von Ihrer Rentenversicherung beraten lassen.

Besonders in diesen Fällen kann es zu Einschränkungen bei der Rentenzahlung kommen:

- Wenn Ihnen Ihre bisherige Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen Arbeitsmarktes zustand, bekommen Sie nur noch eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Ziehen Sie jedoch in einen EU-Mitgliedstaat, nach Island, Liechtenstein, Norwegen, in die Schweiz oder bestimmte Abkommensstaaten (Israel, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Marokko und Tunesien), verbleibt es bei der bisherigen Rente.
- Eine Rentenminderung kann sich auch ergeben, wenn Sie in ein Land außerhalb der EU-Mitgliedstaaten ziehen. Das gilt vor allem dann, wenn Ihre Rente auch auf Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz beruht.

Informieren Sie sich bitte auch bei Ihrer Krankenkasse über Auswirkungen auf Ihre Kranken- und Pflegeversicherung.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versicherten-ältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

10. Auflage (7/2015), **Nr. 201**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.